

**Vierte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung
der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg
Vom 18. Januar 2023**

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes vom 12. Januar 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 18. Januar 2023 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg vom 5. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 25), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Parlamentes sein Präsidium. Das Präsidium besteht grundsätzlich aus mindestens zwei und maximal drei gleichberechtigten Präsidiumsmitgliedern. Erklären sich keine Mitglieder des Studierenden Parlamentes dazu bereit, das Präsidium zu übernehmen, kann das Studierendenparlament auch einen Vertreter oder eine Vertreterin zum Präsidiumsmitglied wählen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 18. Januar 2023

Marcel Großkopf

AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg